

B E D I N G U N G E N

der Vereinigung der Gemeinde Studernheim
mit der Stadtgemeinde Frankenthal

§ 1 - Vermögensvereinigung

Mit der Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse durch das Kgl. Staatsministerium des Innern bilden die bisherigen Vermögen der Gemeinde Studernheim und Frankenthal mit allen Rechten und Verbindlichkeiten das Gesamtvermögen der vereinigten Gemeinde, die den Namen "Frankenthal" führt.

§ 2 - Persönliche Rechte und Pflichten

Alle im Augenblick der Vereinigung vorhandenen Gemeindeglieder Studernheims genießen von diesem Zeitpunkte an die nämlichen Rechte wie die Gemeindeglieder Frankenthals.

§ 3 - Umlagenprivileg

Auf die Dauer von 30 Jahren vom Zeitpunkte der Vereinigung an sind

1. alle im Zeitpunkte der Vereinigung vorhandenen und in Studernheim wohnhaften Gemeindeglieder Studernheims und deren Witwen
2. 2. alle am 31. Dezember 1915 in Studernheim wohnhaft und heimatberechtigt gewesenen selbständigen weiblichen Personen sofern sie am Tage der Vereinigung noch in Studernheim wohnen
3. die ehelichen Nachkommen der unter 1 und 2 Genannten von der Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen in der Weise befreit, dass alle Umlagenbeträge bis zur Höhe von 30,-- M unerhoben bleiben und nur die Summe von 30,-- M überschreitenden Umlagenteilebeträge zur Erhebung gelangen.

§ 4 - Geschäftserledigung

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen und die einheitliche Verwaltung entgegenstehen, sollen alle Dienstgeschäfte auch in Zukunft im derzeitigen Gemeindehaus zu Studernheim vorgenommen werden. Insbesondere sind, wie bisher wöchentlich, 2 Bürostunden für die Allgemeinheit abzuhalten. Den Ortsbürgern von Studernheim bleibt es überlassen, einen Ortsausschuss zu bilden, der alle die Ortschaft Studernheim betreffenden besonderen Angelegenheiten vorzubereiten und dem Stadtrat zuzuleiten berechtigt ist.

Bis zur nächsten Stadtratswahl wird der Ortschaft Studernheim das Recht zugebilligt, einen Vertreter mit beratender Stimme in den Stadtrat Frankenthal abzuordnen.

§ 5 - Standesamt

Für den Bezirk Studernheim ist ein besonderes Standesamt einzurichten.

§ 6 - Versteigerungen usw.

Alle Versteigerungen von Gras usw. ferner Verpachtungen der Ländereien des bisherigen Gemeindebezirkes Studernheim sind auf dem Gemeindehaus in Studernheim abzuhalten.

§ 7 - Übernahme der Gemeindebeamten und Bediensteten

Das Lehrpersonal und die Gemeindebeamten Studernheims werden von der Gemeinde Frankenthal übernommen. Für das Dienstverhältnis ist maßgebend das Ortsstatut und die Gehaltsordnung der städtischen Beamten. Alle in Studernheim zugebrachten Dienstjahre werden voll angerechnet. Den derzeitigen Lehrern Dehof und Fischer soll der Anspruch auf Dienstwohnung gewahrt bleiben, auch dann, wenn die jetzigen Wohnräume im Schulhaus zu Lehrzwecken notwendig werden sollten.

§ 8 - Schule

Der konfessionelle Charakter der bisherigen Studernheimer Schule darf nicht angetastet werden. Die Höchstzahl einer Werktagsschulabteilung soll in der Regel 60 Kinder nicht übersteigen. Der Stadtrat Frankenthal verpflichtet sich, von der Einführung des 8. Schuljahres solange abzusehen, als die Verhältnisse in Studernheim noch ländlich sind; in gleicher Weise ist auch die sogenannte Sommerschule beizubehalten.

Dagegen soll alsbald nach der Eingemeindung die Berufs-Fortbildungsschule eingeführt werden.

§ 9 - Straßen, Kanalisation und Bauart

Die Stadtverwaltung Frankenthal ist verpflichtet, für entsprechende Ableitung der Abwässer der Distrikts- und Ortsstraßen Sorge zu tragen.

Was die Bauart im heutigen Studernheim betrifft, so dürfen keinerlei einschränkende Bestimmungen getroffen werden, die dem ländlichen Charakter zuwiderlaufen.

§ 10 - Wasser

In allen Teilen Studernheims ist eine Wasserleitung einzurichten und zu betreiben, für deren Benützung die in Frankenthal in Kraft befindlichen Bestimmungen und Tarife maßgebend sind.

§ 11 - Elektrizität

Die Stadt Frankenthal wird sich bemühen, das Ortsnetz von der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft zu erwerben. Für Benützung der Elektrischen Kraft sind von vollzogener Eingemeindung an in Studernheim die gleichen Bestimmungen und Tarife maßgebend wie in Frankenthal.

§ 12 - Ortspolizeiliche Vorschriften

Für den Gemeindebezirk Studernheim bleiben die das landwirtschaftliche Interesse bezielenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung.

Der Stadtrat Frankenthal verpflichtet sich, die städtische Schlachthaus- und Fleischverkaufsordnung auf die Ortschaft Studernheim nicht auszudehnen, solange hier ländliche Verhältnisse vorherrschen. Insbesondere dürfen Hausschlachtungen wie bisher in den Gehöften vorgenommen werden. Der Fleischbeschaubezirk Studernheim ist beizubehalten.

§ 13 - Faselhaltung

Die Faselhaltung soll wie bisher stattfinden. Die bisherigen Zuschüsse der Gemeinde zur Fasel- und Ziegenbockhaltung sind auch fernerhin zu gewähren.

§ 14 - Kirchweihe

Kirchweihe und Nachkirchweihe in Studernheim sollen wie bisher erhalten bleiben.

§ 15 - Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Frankenthal ist gehalten, den Ausbau der elektrischen Bahn von Oggersheim über Studernheim nach Frankenthal mit allen Kräften zu betreiben, die speziellen Interessen der Studernheimer Bürgerschaft energisch zu vertreten, insbesondere jede nicht unbedingt notwendige Schädigung durch Zerreißen der Grundstücke zu verhindern.

Alle Verbindungswege nach den Nachbarortschaften sind in gutem Zustande zu erhalten. Der jetzt vielbenutzte Weg nach Oppau ist einer gründlichen Verbesserung zu unterziehen.

Die Eingemeindungsbedingungen wurden mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1919 mit Wirkung zum 1. Juni 1919 genehmigt.